

Finanzierung 2

Offene Selbstfinanzierung bei einer KG

= Ein Unternehmen behält Gewinne ganz oder teilweise im Unternehmen ein, ohne sie an die Eigenkapitalgeber auszuschütten.

a.) Offene Selbstfinanzierung bei einer KG

Komplementäre	<p>Grundsätzlich haben die Komplementäre für ihre Geschäftsführungstätigkeit keinen Anspruch auf Gehalt. Sie sind auf einen Gewinn angewiesen.</p> <p>Zur Lebensfinanzierung haben sie jedoch einen Anspruch auf Privatentnahmen (HGB: 4 %).</p> <p>→ Liegt ein Gewinn vor, wird üblicherweise eine Tätigkeitsvergütung vom Gewinn des Unternehmens <u>vorweg</u> abgezogen. → Anschließend wird der auf den Komplementär fallender Gewinnanteil berechnet. Dieser richtet sich nach dem Komplementär<u>anfangskapital</u> (Festlegung im Gesellschaftsvertrag; HGB: 4 %) → Restverteilung des Gewinns nach Festlegung im Gesellschaftsvertrag (z. B. „Komplementär(e) – Kommanditist(en) im Verhältnis 2:1“) → Falls weitere Privatentnahmen vorkamen, werden diese vom Gewinnanteil abgezogen. → Komplementär kann seinen Gewinnanteil entweder auszahlen oder im Unternehmen thesaurieren lassen. Bei Thesaurierung: Eigenkapitalanteil des Komplementärs erhöht sich. Somit auch höhere Gewinnanteile in den kommenden Jahren für ihn möglich. (=Offene Selbstfinanzierung)</p>
Kommanditisten	<p>→ Vom in der Bilanz ausgewiesenen Kommanditisten<u>anfangskapital</u> wird der auf den Kommanditisten fallender Gewinnanteil berechnet (Festlegung im Gesellschaftsvertrag; HGB: 4 %) → Restverteilung des Gewinns nach Festlegung im Gesellschaftsvertrag (z. B. „Komplementär(e) – Kommanditist(en) im Verhältnis 2:1“)</p> <p>→ Kommanditisten lassen sich üblicherweise den Gewinnanteil auszahlen.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es kann aber auch im Gesellschaftsvertrag ein Aufstockungsrecht des Eigenkapitalanteils vereinbart werden; eine stillschweigende Vereinbarung ist jedoch auch möglich. (=Offene Selbstfinanzierung) <p>→ <u>Achtung:</u> Die im HR eingetragene Haftsumme ändert sich dabei nicht. (Pflicht-)einlage und Haftsumme des Kommanditisten können voneinander abweichen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teile des Gewinnanteils des Kommanditisten müssen einbehalten werden, wenn die Kommanditeinlage, die der Kommanditist zu leisten hat, durch Verluste aus den Vorjahren unterschritten wurde. Der dann einzubehaltende Gewinnanteil dient dann zur Wiederauffüllung der Kommanditeinlage. HGB § 169 • Teile des Gewinnanteils des Kommanditisten können einbehalten werden, wenn seine Einlage (z. B. im Gesellschaftsvertrag festgelegte Nachschusspflicht) bereits fällig ist, er sie aber noch nicht eingezahlt hat: „Aufrechnung“ des Gewinnanteils gegen seine fällige ausstehende Einlage (diese Art der Finanzierung kann man dann auch als Außenfinanzierung/ Beteiligungsfinanzierung bezeichnen)

Beispiel:

Der Jahresgewinn 2016 einer KG beträgt 120 000,00 €. Das Unternehmen besteht erst seit dem 01.05. dieses Geschäftsjahres. Komplementär A erhält eine monatliche Tätigkeitsvergütung von 4 000,00 €. Außerdem hat er eine Privatentnahme von 10 000,00 € getätigt. B ist Kommanditistin und keine Geschäftsführerin. Ihre Kapitaleinlage beträgt 400 000,00 €. 50 000,00 € davon sind erst zum 01.01.2017 fällig. Für die noch ausstehende Einlage muss sie einen jährlichen Zinsabschlag von 5 % pro Jahr bezahlen. Die Gewinnverteilung (Verzinsung) erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Restgewinn soll im Verhältnis von 6: 1 verteilt werden.

Achtung 1: 8-monatiges „Bestehen“ der KG beachten!
Achtung 2: Liegt der Gewinn nach Abzug der Tätigkeitsvergütung unter der gesetzlichen oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelung, so verringern sich die Prozentanteile entsprechend (hier im Beispiel nicht relevant).

$1\,500\,000,00 \text{ €} * 0,04 * 8/12 = 40\,000,00 \text{ €}$

$38\,666,67 \text{ €} * 6/7 = 33\,142,86 \text{ €}$

$50\,000,00 \text{ €} * 0,05 * 8/12 = 1\,666,67 \text{ €}$

Gesellschafter	Anfangskapital	Tätigkeitsvergütung	Zinsen	Restgewinn	Zinsabschlag	Überschuss	Privatentnahme	Eigenkapital (Ende)
Komplementär A	1 500 000,00	32 000,00	40 000,00	33 142,86		73 142,86	10 000,00	1 563 142,86
Kommanditistin B	350 000,00	-	9 333,33	5 523,81	1 666,67	13 190,47		350 000,00
Summe	1 850 000,00	32 000,00	49 333,33	38 666,67				

$\text{„Rest“: } 120\,000,00 \text{ €} - 32\,000,00 \text{ €} = 88\,000,00 \text{ €}$

$\text{„Rest“: } 88\,000,00 \text{ €} - 49\,333,33 \text{ €} = 38\,666,67 \text{ €}$

$9\,333,33 + 5\,523,81 - 1\,666,67 = 13\,190,47 \text{ €}$

A will seinen Gewinnanteil thesaurieren. Der Gewinnanteil von B wird wie bei Kommanditisten üblich ausgeschüttet.

A trägt somit mit $73\,142,86 \text{ €} - 10\,000,00 \text{ €} = 63\,142,86 \text{ €}$ zur offenen Selbstfinanzierung bei. Sein EK am Jahresende beträgt somit: 1 563 142,86 €. B trägt nicht zur offenen Selbstfinanzierung bei. Sie lässt sich ihren Überschuss auszahlen. Ihr EK am Jahresende beträgt somit: 350 000,00 €.

Regelungen:

→ Sind die Gewinnanteile noch nicht ausgeschüttet worden bzw. ist noch nicht festgelegt worden, wie damit verfahren werden soll, so werden sie unter „sonstige Verbindlichkeiten (Name)“ verbucht.